BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Vermögensnachweis und Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015

Einstein Stiftung Berlin
Berlin

Einstein Stiftung Berlin

S0235

Vermögensnachweis zum 31.12.2015

Stiftungsvermögen	**31.12.2015**	**31.12.2014**
Stiftungsvermögen am 01.01.	5.082.281,59	5.082.281,59
Veränderung Vermögen		
Vermögenszugang		
Zustiftungen	0,00	0,00
Zuführung freie Rücklage § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Stiftungsvermögen	5.082.281,59	5.082.281,59
Umschichtungsergebnis		
Umschichtungsergebnis am 01.01.	323.643,54	323.643,54
Zugänge		
Veräußerungsgewinne	53.354,15	0,00
Abgänge		
Veräußerungsverluste	0,00	0,00
Umschichtungsergebnis	376.997,69	323.643,54
Stiftungsvermögen inkl. Ergebnis aus Vermögensumschichtung	5.459.279,28	5.405.925,13
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		
Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Veränderung freie Rücklage		
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungsvermögen	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		
Projektrücklagen am 01.01.	1.178.700,00	0,00
Veränderung Projektrücklagen		
Zuführung Projektrücklagen	0,00	1.178.700,00
Auflösung Projektrücklagen	-893.676,57	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	285.023,43	1.178.700,00
	5.744.302,71	**6.584.625,13**

Einstein Stiftung Berlin

S0235

Vermögensnachweis zum 31.12.2015

Stiftungsmittel	31.12.2015	31.12.2014
Stiftungsmittel am 01.01.	76.509,42	72.564,61
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	342.213,54	1.319.450,00
Zuwendung zur institutionellen Förderung	400.000,00	393.929,33
Zuwendungen Projektförderung	9.579.609,04	10.826.459,09
Zugang Mittel	0,00	0,00
Zinsen / Dividenden	138.300,85	159.242,07
Mittelrücklauf früherer Jahre	229.953,69	475.923,15
Entnahme a.d.freien Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Auflösung Projektrücklagen	893.676,57	0,00
Sonstiges	18.661,35	0,00
Zugänge	11.602.415,04	13.175.003,64
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-11.341.142,29	-11.485.868,55
Mittelübertrag	0,00	0,00
Zinsen und Bankgebühren	-118,60	-14,40
Einstellung i.d. freie Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Umbuchung Ergebnis aus der Vermögensverwaltung	0,00	0,00
Zuführung Projektrücklagen	0,00	-1.178.700,00
Verwaltungsentgelt	-16.366,00	-22.386,00
Währungsverluste	0,00	0,00
Rückzahlung an die Senatsverwaltung	-228.514,79	-484.089,88
Sonstiges	-18.661,35	0,00
Abgänge	-11.604.803,03	-13.171.058,83
Stiftungsmittel zum 31.12.2015	74.121,43	76.509,42

Buchwert Gesamtvermögen	**5.818.424,14**	**6.661.134,55**

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
I. Wertpapiere (Spezialfonds)	5.454.408,98	5.405.706,11
II. Sonstige Vermögensgegenstände	70,00	29.138,05
III. Tagesgeld / Kontokorrent	446.697,49	1.232.240,39
IV. Verbindlichkeiten	-82.752,33	-5.950,00
	5.818.424,14	**6.661.134,55**

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht

Der Vermögensnachweis zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens, unterteilt in die Kategorien Stiftungsvermögen, Umschichtungsergebnis, freie Rücklage, Projektrücklagen und Stiftungsmittel. Basis des Vermögensnachweises sind die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Im Stiftungsvermögen werden alle Veränderungen gezeigt, die sich aufgrund von Zuwendungen in das Vermögen, Stiftungsübernahmen, des Ergebnisses aus Vermögensverwaltung sowie von Zuführungen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO) ergeben.

Für die Jahre 2010 und 2011 sind Rücklagen nach § 62 Abs. 4 AO (vormals § 58 Nr. 12 AO) in Höhe von insgesamt EUR 82.281,59 dotiert und zum 31. Dezember 2012 im Vermögensnachweis erfasst worden.

Im Umschichtungsergebnis sind alle Veräußerungsgewinne und -verluste enthalten, welche sich aus der Vermögensumschichtung und -änderung ergaben.

Die freie Rücklage zeigt die Entwicklung unter Einbeziehung der Zuführung und Entnahme von Mitteln für die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO).

In der Entwicklung der Stiftungsmittel werden alle Einnahmen und Ausgaben gezeigt, die nicht das Stiftungsvermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel. Des Weiteren erscheinen in der Entwicklung der Stiftungsmittel auch planmäßige Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Einstellungen in bzw. Entnahmen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO).

Die Bewertung der in der Vermögensübersicht angesetzten Vermögensposten orientiert sich an den Regelungen des HGB.

Die Wertpapierbestände werden als Anlagevermögen ausgewiesen und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, um Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschluss-Stichtag beizulegen ist, vorausgesetzt, es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung. Bestehen die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr, wird eine Wertaufholung maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen.

Sonstige Vermögensgegenstände, Festgelder und Bankguthaben werden mit ihrem Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich nicht angesetzt. Zum 31. Dezember 2015 sind Zuwendungen von EUR 82.752,33, die dem Jahr 2016 zuzuordnen sind, als Verbindlichkeit erfasst worden. Im Vorjahr ist das ausstehende Verwaltungsentgelt als Verbindlichkeit erfasst worden.

Bescheinigung des Abschlussprüfers

An die Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Wir haben den Vermögensnachweis sowie die Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der Einstein Stiftung Berlin, Berlin, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen. Die Buchführung und die Aufstellung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht nach den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht" dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung sinngemäß nach § 317 HGB und § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes und unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Vermögensnachweis sowie Vermögensübersicht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 10. Mai 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildgrube
Wirtschaftsprüfer

Schumacher
Wirtschaftsprüfer